



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. 2021-185
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16 GEMEINDEORGANISATION**
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT **Totalrevision Gemeindeordnung**
Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 und formelle Anpassung des Organisationsreglements

AUSGANGSLAGE

Die Stimmberechtigten haben an der Urnenabstimmung vom 7. März 2021 der Totalrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Mit Beschluss vom 25. August 2021 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich die neue Gemeindeordnung (RRB-Nr. 2021-843). Die Bestimmungen haben bei der regierungsrätlichen Genehmigung zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben.

INKRAFTSETZUNG

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens der Gemeindeordnung, welche die notwendigen Anpassungen an das kantonale Gemeindegesetz enthält. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung wird die bis anhin geltende Gemeindeordnung aufgehoben.

Die neue Gemeindeordnung soll per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden. Das Vorverfahren für die Erneuerungswahlen der Amtsdauer 2022 – 2026 wird bereits nach den Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.

WEITERER ANPASSUNGSBEDARF AN ERLASSEN

Im § 2 des Organisationsreglements (100.01.02, OrgRgl) ist festgehalten, dass bei Gemeindewahlen mit leeren Wahlzetteln ein Beiblatt beigelegt wird, auf dem jene Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden. Diese Bestimmung wird hinfällig, da in der neuen Gemeindeordnung, Art. 11 und 12, der Einsatz des Beiblatts bereits geregelt ist. Zudem müssen in den §§ 8 und 9 des Organisationsreglementes die Querverweise auf die Sozialbehörde und die Baubehörde der geänderten Nummerierung in der neuen Gemeindeordnung angepasst werden.



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0012

BESCHLUSS-NR. 2021-185

REGELUNG BISHER

REGELUNG NEU

§ 2	Erfolgen Gemeindewahlen mit leeren Wahlzetteln, wird diesen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen werden.	§ 2	gestrichen
§ 8 im Aufgabenbereich der Sozialbehörde gemäss § 42 Gemeindeordnung ...	§ 8 im Aufgabenbereich der Sozialbehörde gemäss Art. 45 ff Gemeindeordnung ...
§ 9 im Aufgabenbereich der Baubehörde gemäss § 45 Gemeindeordnung ...	§ 9 im Aufgabenbereich der Baubehörde gemäss Art. 50 ff Gemeindeordnung ...

Da es sich um rein formelle Korrekturen handelt, kann darauf verzichtet werden, diese Änderungen am Organisationsreglement gemäss § 25 Abs. 1 Ziff. 2 dem Grossen Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung zu unterbreiten.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS PRÄSIDIALES
BESCHLIESST:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung vom 7. März 2021 wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Auf diesen Zeitpunkt wird die Gemeindeordnung vom 28. September 1997 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
2. Das Organisationsreglement vom 9. November 2021 wird gemäss den vorstehenden Erwägungen per 1. Januar 2022 angepasst. Auf eine nachträgliche Genehmigung dieser formellen Änderungen durch den Grossen Gemeinderat wird verzichtet.



BESCHLUSS

VOM 23. SEPTEMBER 2021

GESCH.-NR. 2019-0012
BESCHLUSS-NR. 2021-185

3. Mitteilung durch Protokollauszug und unter Beilage der neuen Gemeindeordnung an:
- a. Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon
 - b. Gemeindeamt des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, (per E-Mail an gemeinderecht.gaz.zh@ji.zh.ch)
 - c. Büro des Grossen Gemeinderates
 - d. Baubehörde
 - e. Sozialbehörde
 - f. Schulpflege
 - g. Mitglieder Grosser Gemeinderat, durch Abteilung Präsidiales
 - h. Mitglieder Stadtrat (7)
 - i. Verwaltungsabteilungen (7)
 - j. Stadtschreiber
 - k. Abteilung Präsidiales, zur Nachführung der kommunalen Rechtssammlung

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 27.09.2021